

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.362.179

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)6633/J-NR/2021

Wien, 19. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 19.05.2021 unter der Nr. **6633/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „E-Mobilität bei Dienstwägen in den Bundesministerien – Umsetzung der Rechnungshofempfehlungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wieviele Dienstautos befinden sich im Fuhrpark Ihres Bundesministeriums bzw. nachgeordneter Dienststellen?
 - a. Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.
 - b. Wieviele davon befinden sich im Fuhrpark des Ministerkabinetts?
 - i. Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.

- c. Wieviele davon befinden sich im Fuhrpark des/der Minister_in?
i. Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.

Im Fuhrpark der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus befinden sich derzeit neun Dienstkraftwägen, davon verfügen fünf Fahrzeuge über einen Hybrid-Antrieb (Elektro und Benzin). Die dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nachgeordneten Dienststellen verwalten ihre Dienstkraftwägen selbstständig. Die Erhebung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stehen bei Bedarf und unter bestimmten Voraussetzungen die Fahrzeuge des Fuhrparks der Zentralstelle zur Verfügung. Im Fuhrpark befindet sich auch ein Personenkraftwagen der Marke BMW 745Le xDrive mit Hybrid-Antrieb für die Verwendung durch die Frau Bundesministerin.

Zur Frage 2:

- Gibt es Bestrebungen in Ihrem Ministerium, diesen Anteil im Sinne einer Vorbildwirkung zu erhöhen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Besteht ein strategisches Beschaffungsziel zur Umstellung auf emissionsarme Fahrzeuge für Ihr Bundesministerium und nachgeordnete Bundesorganisationen, wie es der Rechnungshof empfahl?
 - i. Wenn ja, welches?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist bestrebt, im Sinne seiner Vorbildfunktion den Fuhrpark immer weiter auf emissionsfreie Fahrzeuge umzustellen.

Dies ist auch im Regierungsprogramm verankert. Die Beschaffung emissionsfrei betriebener Fahrzeuge durch die öffentliche Hand soll zum Standard werden, während die Beschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nur ausnahmsweise und mit Begründung erfolgen kann.

Daher wird im Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung festgelegt, dass im Zeitraum von 2022 bis 2026 neu zu beschaffende Personenkraftwagen (PKW) und leichte Nutzfahrzeuge (LNF) der Klasse M1 und N1, auf die die nachfolgenden Anforderungen zutreffen, aus reinen Elektrofahrzeugen (Battery Electric Vehicle) oder reinen Wasserstoffbrennstoffzellen-Fahrzeugen (Fuel Cell Electric Vehicle) bestehen müssen:

1. Die tägliche Fahrstrecke beträgt in der Regel nicht mehr als 160 Kilometer beim Personenkraftwagen und 80 Kilometer beim leichten Nutzfahrzeug.
2. Das regelmäßige Aufladen des Fahrzeugs ist gewährleistet, etwa indem die Fahrt an Orten beendet wird, an denen eine Lademöglichkeit besteht oder indem eine Lademöglichkeit während der Fahrt besteht und genutzt werden kann.
3. Ein elektrobetriebenes Fahrzeug ist in der betriebsbedingt erforderlichen Größe oder Ausstattung verfügbar.

Für den Fall, dass ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor beschafft wird, also auch für die Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektro-Mischantrieb, muss eine Begründung dokumentiert und vom Beschaffungsverantwortlichen genehmigt werden.

Ab dem Jahr 2027 müssen sämtliche beschaffte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge aus Battery Electric Vehicle und Fuel Cell Electric Vehicle bestehen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn für einzelne Fahrzeuge mit speziellem Einsatzzweck, Fahrzeuge aus Battery Electric Vehicle und Fuel Cell Electric Vehicle nicht vorhanden oder nicht zweckgemäß sind.

Vor der Beschaffung neuer Fahrzeuge ist der bestehende Fuhrpark des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers daraufhin zu analysieren, in welchem Ausmaß Battery Electric Vehicle oder Fuel Cell Electric Vehicle einsetzbar sind. Zu berücksichtigen sind dabei u. a. die Einsatzdauer der Fahrzeuge und die Streckenprofile.

Elisabeth Köstinger

